

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 6	30. Juni 2005	120. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zum Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 29. April 2005	86	Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Wellen - Wega - Anraff 94 Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Reinhardswald - Diemel 94
Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 29. April 2005	89	Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Bergheim - Giflitz - Königshagen 95
Siebtes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes Vom 29. April 2005	90	Bildung des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Wanfried 95
Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen für die Einführung eines Gebäudemanagements und zur Finanzierung von Baumaßnahmen Vom 30. April 2005	91	Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Waldensberg - Breitenborn 96 Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes "Lichtenau" 96
Änderung der Verfahrensrichtlinien für den Beratungsausschuss zur Anstellung von Hilfspfarrern Vom 24. Mai 2005	92	Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Breuna - Oberlistingen 97
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Berndorf - Helmscheid - Mühlhausen	93	Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Eberschütz - Lamerden - Sielen 98
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Heiligenberg	93	Amtliche Nachrichten 98

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Zustimmung
zum Kirchengesetz zur Änderung
der Grundordnung und zum
Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 29. April 2005

§ 1 Zustimmung

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABI. EKD S. 406), in der berichtigten Fassung vom 25. Februar 2004 (ABI. EKD S. 153), und dem Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD) vom 6. November 2003 (ABI. EKD S. 407) wird zugestimmt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 17. Mai 2005

Dr. H e i n
Bischof

**Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 6. November 2003

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABI. EKD S. 233) in der Neufassung vom 28. Mai 2002 (ABI. EKD S. 129 ff.), zuletzt geändert durch das

Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (ABI. EKD S. 387), wird wie folgt geändert:

Artikel 18 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr und die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz sind je Gemeinschaftsaufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland und der in ihr verbundenen Gliedkirchen."

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Trier, den 6. November 2003

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Rinke

**Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz
der EKD - BGSSG.EKD
Vom 6. November 2003**

ABI. EKD S. 407

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 a Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt 1
Grundsätze**

§ 1

(1) Auf der Grundlage von Artikel 18 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland im Zusammenwirken mit den Gliedkirchen die Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Gemeinschaftsaufgabe wahr. Sie wird unter der Leitung eines oder einer Beauftragten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland - im Folgenden Beauftragter oder Beauftragte genannt -, der ordneter Geistlicher oder die ordinierte Geistliche ist, für die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz durchgeführt.

(2) Die Vertretung der kirchlichen Aufgaben gegenüber der Bundesrepublik wird für die Seel-

sorge im Bundesgrenzschutz durch die Evangelische Kirche in Deutschland wahrgenommen. Sie ist dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes an der Mitwirkung der Gliedkirchen gebunden.

(3) Die Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche von Geistlichen ausgeübt, die mit dieser Aufgabe hauptamtlich oder nebenamtlich beauftragt sind. In dem Dienst an Wort und Sakrament und in der Seelsorge sind die zum Dienst berufenen Geistlichen im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbstständig. Sie stehen in einem geistlichen Auftrag, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind.

(4) Die Wahrnehmung von Aufgaben in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz einschließlich der Leitungsaufgaben wird in der Regel befristet.

Abschnitt 2 Der Dienst der Seelsorge im Bundesgrenzschutz

§ 2

Der Dienst der Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist innerhalb des Bereichs der Gliedkirchen an deren Bekenntnis gebunden.

§ 3

Für Gottesdienste und Amtshandlungen in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist die Ordnung der Gliedkirche, auf deren Boden die Gottesdienste oder Amtshandlungen vollzogen werden, maßgebend.

§ 4

Sollen Amtshandlungen in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz vorgenommen werden, so ist hierbei für Dimissoriale, Anzeige oder Abmeldung und Eintragung in die Kirchenbücher nach dem Recht der Gliedkirche zu verfahren, in deren Zuständigkeitsbereich die Amtshandlung vollzogen werden soll.

Abschnitt 3 Die Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz

§ 5

Der oder die Beauftragte übt die Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz und die kirchliche Dienstaufsicht über die Geistlichen aus. Er oder sie kann ihm oder ihr obliegende Aufgaben auf den Evangelischen Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin übertragen und sich durch ihn oder sie vertreten lassen.

§ 6

Zur Benennung eines oder einer für das Amt des oder der Beauftragten in Aussicht genommenen Geistlichen gegenüber dem Bundesminister des Innern bedarf der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Der oder die Beauftragte hat sein oder ihr Amt zur Verfügung zu stellen, wenn der Rat nach Anhörung der Kirchenkonferenz es verlangt.

§ 7

Der oder die Beauftragte unterrichtet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland laufend über seine oder ihre Tätigkeit. Er oder sie hält mit den Gliedkirchen Fühlung und berichtet ihnen jährlich über die Tätigkeit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

§ 8

(1) Der oder die Beauftragte führt die Geistlichen in ihr kirchliches Amt ein. Die Gliedkirchen sind in angemessener Weise an den Einführungen zu beteiligen.

(2) Entsprechendes gilt für die Einweihung gottesdienstlicher Räume.

§ 9

(1) Zur Beratung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und des oder der Beauftragten in den Angelegenheiten der Seelsorge im Bundesgrenzschutz entsenden die Gliedkirchen der EKD die für die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz zuständigen Personen in eine mindestens einmal jährlich einzuberufende Arbeitsbesprechung.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsbesprechung, der Beauftragte oder die Beauftragte und der Evangelische Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin wirken mit bei der Aufstellung des kirchlichen Haushaltes für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz und nehmen die Jahresrechnungen und die Prüfberichte des Oberrechnungsamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Kenntnis und veranlassen die von der EKD geforderten Maßnahmen.

Abschnitt 4 Seelsorger und Seelsorgerinnen im Bundesgrenzschutz

§ 10

(1) Die Geistlichen bleiben an ihr Ordinationsgelübde und das Bekenntnis ihrer Gliedkirche gebunden. Sie haben die Gemeinschaft mit ihr aufrechtzuerhalten.

(2) Die Geistlichen bleiben Geistliche ihrer Gliedkirche. Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Geistlichen als kirchliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen richten sich nach den Ordnungen ihrer entsendenden Gliedkirchen. Die Disziplinargewalt verbleibt bei ihren Gliedkirchen. Während der Amtsdauer der mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz beauftragten Geistlichen ruht ihre Bindung an die Weisungen der Vorgesetzten ihrer Gliedkirchen.

§ 11

(1) Die Gliedkirchen sollen durch geeignete Maßnahmen dazu beitragen, dass die Seelsorge im Bundesgrenzschutz und die in ihr tätigen Geistlichen Teil des kirchlichen Lebens der Gliedkirche sind. Die mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz beauftragten Geistlichen sind ihrerseits gehalten, am Leben der örtlichen Gliedkirche und ihrer Untergliederungen teilzunehmen.

(2) Der oder die Beauftragte sorgt dafür, dass die Gemeinschaft zwischen der Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz, den Seelsorgern und Seelsorgerinnen im Bundesgrenzschutz und den Gliedkirchen aufrechterhalten bleibt.

§ 12

In der Seelsorge im Bundesgrenzschutz sollen in erster Linie Geistliche der Gliedkirche verwendet werden, in deren Zuständigkeitsbereich die Seelsorger und Seelsorgerinnen tätig werden sollen. Soweit dies nicht möglich ist, setzt sich der Beauftragte oder die Beauftragte oder in seinem Auftrag der Evangelische Grenzschutzdekan oder die Grenzschutzdekanin bei der Verwendung der Geistlichen mit den betreffenden Gliedkirchen ins Benehmen.

§ 13

(1) Die Gliedkirchen schlagen dem oder der Beauftragten die für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz benötigten hauptamtlichen Geistlichen in der erforderlichen Zahl vor und stellen sie für diesen Dienst frei. Sie benennen geeignete Pfarrerrinnen und Pfarrer zur nebenamtlichen Ausübung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz. Nebenamtlich in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz tätige Geistliche werden von dem oder der Beauftragten im Einvernehmen mit den jeweiligen Gliedkirchen beauftragt.

(2) Die Gliedkirchen können die Freistellung widerrufen, wenn die Verwendung des oder der Geistlichen im Dienst der Gliedkirche aus wichtigen Gründen geboten erscheint.

Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Gliedkirche mit dem oder der Beauftragten darin übereinstimmt, dass die weitere Verwendung des oder der Geistlichen für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz unzulässig ist. Wird die Freistellung widerru-

fen, so stellt der oder die Beauftragte bei dem Bundesministerium des Innern entsprechend § 15 der Vereinbarung vom 12. August 1965 (Kündigung in besonderen Fällen) Antrag auf Kündigung des oder der Geistlichen.

(3) Wenn der oder die Geistliche auf Wunsch seiner oder ihrer Gliedkirche nach § 15 der Vereinbarung vom 12. August 1965 entlassen wird, ist diese verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz verbrachten Dienstzeit wieder zu verwenden.

§ 14

(1) Die nach § 13 Absatz 3 der Vereinbarung vom 12. August 1965 zunächst probeweise für drei Monate einzustellenden Geistlichen werden auf Antrag des oder der Beauftragten von ihrer Gliedkirche für die Erprobungszeit beurlaubt.

(2) Die in das Dienstverhältnis eines oder einer Angestellten des Bundes berufenen Geistlichen treten nach Ablauf ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz abgeleisteten Dienstzeit entsprechend § 13 Absatz 4 der Vereinbarung vom 12. August 1965 in den Dienst ihrer Gliedkirche zurück. Diese ist verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz verbrachten Dienstzeit wieder zu verwenden.

Abschnitt 5 Schlussvorschrift

§ 15

Den Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz für alle Gliedkirchen in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung. Das Kirchenamt der EKD wird ermächtigt, für die Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD redaktionelle Veränderungen vornehmen zu können.

Trier, den 6. November 2003

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Rinke

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 29. April 2005

§ 1

Grundsatz und Name

(1) Dieses Gesetz regelt Aufgaben und Organisation der kirchlichen Verwaltung im Bereich der Kirchenkreise.

(2) Die Verwaltungseinrichtungen führen die Bezeichnung Kirchenkreisamt. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 2

Rechtsträger der Kirchenkreisämter

Rechtsträger eines Kirchenkreisamtes können ein Kirchenkreis, ein von mehreren Kirchenkreisen gebildeter Zweckverband sowie ein Gesamtverband sein, dem alle Kirchengemeinden eines Kirchenkreises angehören. Einziges Organ eines solchen Zweckverbandes soll der Verbandsvorstand sein.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Kirchenkreisämter unterstützen und fördern die in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Kirchengemeinden und Verbände unter Beachtung des Selbstverwaltungsrechts nach Artikel 12 Absatz 1 Grundordnung bei der Geschäfts- und Haushaltsführung sowie bei der Wirtschaftsführung rechtlich unselbständiger Einrichtungen.

(2) Die Kirchenkreisämter nehmen dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Vermögensverwaltung, einschließlich der Finanzplanung, insbesondere der Durchführung der Finanz-, Haushalts- und Kassenangelegenheiten, einschließlich der Rechnungslegung
2. Personalverwaltung für Mitarbeitende und Auszubildende. Davon unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Landeskirchenamtes
3. Die Berufsausbildung in den Kirchenkreisämtern nach dem Berufsbildungsgesetz
4. Verwaltung von Tageseinrichtungen für Kinder
5. Verwaltung von Bau-, Grundstücks- und Wohnungsangelegenheiten
6. Kirchliches Meldewesen
7. Anwendung der Informationstechnik
8. Verwaltung von Einrichtungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden.

(3) Für die Kirchenkreise nehmen die Kirchenkreisämter die Aufgaben nach Absatz 2 wahr. Ferner unterstützen sie die Kirchenkreise bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Haushalts- und Vermögensaufsicht, und wirken bei der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen der Leitungsorgane sowie bei der Ausführung von deren Beschlüssen mit.

(4) Die kirchlichen Körperschaften sowie Dritte können den Kirchenkreisämtern mit Zustimmung des Rechtsträgers nach § 2 aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung weitere Aufgaben übertragen. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Kirchenkreisämter auch die Verwaltung von Stiftungen übernehmen. In der Vereinbarung ist die Höhe des für die Erfüllung der Aufgabe zu zahlenden Entgeltes zu regeln. Die Höhe des Entgeltes soll regelmäßig kostendeckend kalkuliert werden.

(5) Für ihre Rechtsträger nehmen die Kirchenkreisämter die Aufgaben nach Absatz 2 wahr.

Ferner erledigen sie folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Leitungsorgans und Führung der täglichen Geschäfte
2. Vorbereitung der Finanzplanung und Ausführung des Haushaltsplanes.

(6) Das Landeskirchenamt kann die Kirchenkreisämter im landeskirchlichen Interesse mit weiteren Verwaltungsaufgaben beauftragen. Der zuständige Dekan wird rechtzeitig informiert.

§ 4

Auskünfte

(1) Die Kirchenkreisämter sind verpflichtet, ihrem Rechtsträger und den Körperschaften und Einrichtungen, für die sie Aufgaben nach § 3 wahrnehmen, Einsicht in alle diese betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(2) Die Körperschaften und Einrichtungen nach Absatz 1 sind verpflichtet, den Kirchenkreisämtern die zur Auftrags erledigung erforderlichen Informationen zu geben, entsprechende Auskünfte zu erteilen sowie die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Personal

(1) Das Personal besteht aus der leitenden Person, deren Stellvertretung und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitenden.

(2) Die leitende Person soll in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen werden und ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die Führung der Geschäfte im Rahmen des beschlossenen Haushaltsabschnittes oder Haushaltsplanes. Sie ist den Mitarbeitenden des Kirchenkreisamtes vorgesetzt.

Es können ihr weitere Geschäftsführungsaufgaben mit Zustimmung des jeweiligen Rechtsträgers übertragen werden.

(3) Der zuständige Dekan ist der Vorgesetzte der leitenden Person. Bei einem von einem Zweckverband getragenen Kirchenkreisamt ist der von dem Vorstandsvorstand bestimmte Dekan der Vorgesetzte.

(4) Der Vizepräsident der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nimmt die Berufung und Abberufung der Mitarbeitenden, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, nach Anhörung des jeweiligen Rechtsträgers vor. Die Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der leitenden Person und deren Stellvertretung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Mitarbeitende des Kirchenkreisamtes dürfen nicht in derselben Angelegenheit unterstützend für die Kirchengemeinden sowie ihrer Verbände und im Rahmen der Aufsichtsverwaltung tätig sein.

§ 6

Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) Die Finanzierung der Kirchenkreisämter erfolgt nach dem Finanzzuweisungsgesetz (FZuwG) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

(2) Die Finanzierung eines von mehreren Kirchenkreisen betriebenen Kirchenkreisamtes ist gesondert zu vereinbaren.

(3) Die Kirchenkreisämter sind zur sparsamen und zweckmäßigen Wirtschaftsführung verpflichtet. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssen sie in der Lage sein, dauerhaft wirtschaftlich und kostendeckend zu arbeiten.

§ 7

Tagungen der Kirchenkreisamtsleitungen

(1) Der Vizepräsident der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ruft die leitenden Personen der Kirchenkreisämter regelmäßig zu Tagungen zusammen. Sie dienen der gegenseitigen Beratung und Koordination der Arbeit. Dabei sollen auch Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung erörtert werden.

(2) Zwischen diesen Tagungen soll sich das Landeskirchenamt mit Vertretern aus dem Kreis der leitenden Personen bei wichtigen Fragen abstimmen.

§ 8

Ausführungsbestimmungen

Soweit es zur Wahrnehmung der Aufgaben und zu einer sachgemäßen Zusammenarbeit mit der Landeskirche und den jeweiligen Rechtsträgern einheitlicher Verfahren bedarf, kann das Landeskirchenamt die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Zugleich wird die Geschäftsanweisung für die Kirchlichen Rentämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. Dezember 1978 (KABl. S. 17) aufgehoben.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 17. Mai 2005

Dr. H e i n
Bischof

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Siebtes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Vom 29. April 2005

Artikel 1

Das Kirchenbeamtengesetz vom 17. Mai 1984, zuletzt geändert durch das Sechste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 9. Mai 2003 (KABl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 82 Absatz 2 wird gestrichen.
2. In dem verbleibenden einzigen Absatz werden die Wörter "bis auf weiteres nur" gestrichen.

Artikel 2

Für die bereits bestehenden Kirchenbeamtenverhältnisse gilt bis zu ihrer Beendigung die Bestimmung des § 82 Absatz 2 in der Fassung vom 9. Mai 2003 weiter.

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 17. Mai 2005

Dr. H e i n
Bischof

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
zur Erprobung neuer Regelungen
für die Einführung
eines Gebäudemanagements
und zur Finanzierung von Baumaßnahmen**

Vom 30. April 2005

**Artikel I
Erprobung neuer Regelungen für die
Einführung eines Gebäudemanagements**

(1) Zur künftigen Betreuung der Gebäude der Kirchengemeinden und Kirchenkreise wird ein Gebäudemanagement in einzelnen Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche eingeführt.

(2) Die Erprobung ist auf den Zeitraum zweier Doppelhaushalte ab dem 01. Januar 2006 ausgelegt. Vor Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2008/2009 wird der Landessynode ein Erfahrungsbericht vorgelegt, um über die Einführung des Gebäudemanagements für die gesamte Landeskirche entscheiden zu können.

(3) Die Erprobung wird in den Kirchenkreisen Hersfeld, Homberg, Melsungen und Rotenburg durchgeführt. Mit Genehmigung des Landeskirchenamtes können weitere Kirchenkreise in die Erprobung einbezogen werden.

(4) Die an der Erprobung teilnehmenden Kirchenkreise werden von einem Gebäudemanager betreut. Der Dienstsitz des Gebäudemanagers wird vom Landeskirchenamt im Benehmen mit den Kirchenkreisen festgesetzt. Der Gebäudemanager ist Mitarbeiter der Bauberatung im Landeskirchenamt und nimmt regelmäßig an deren Dienstbesprechungen teil.

(5) Die Aufgabenstellung des Gebäudemanagers und sein Zusammenwirken mit den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisvorständen und mit der Bauberatung im Landeskirchenamt werden in einer Geschäftsanweisung festgelegt. Die denkmalpflegerische Verantwortung für den kirchlichen Gebäudebestand wird gemäß Artikel 20 des Evangelischen Kirchenvertrags nach wie vor vom Landeskirchenamt wahrgenommen (§ 12 VAufsG).

**Artikel II
Erprobung neuer Regelungen
zur Finanzierung von Baumaßnahmen**

§ 1

(1) Für die in Artikel 1 Ziffer 3 genannten Kirchenkreise, einschließlich ihrer Kirchengemeinden, Gesamt- und Zweckverbände werden die Finanz-

zuweisungen abweichend von §§ 10, 15 und 18 Absatz 3 FZuwG nach den nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

(2) Die Zuweisungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen und Bewirtschaftung erfolgen unter Berücksichtigung des Gebäudewiederbeschaffungswertes der Kirchen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser und Tageseinrichtungen für Kinder. Bei gemischter Nutzung vorgenannter Gebäude, wird der Gebäudewiederbeschaffungswert im Verhältnis der Nutzflächen aufgeteilt.

(3) Der Gebäudewiederbeschaffungswert ist das Produkt aus dem Brandversicherungswert des Gebäudes und seiner Ausstattung auf der Basis von 1914 mit dem Baukostenindex des Jahres Januar 2005.

(4) Die Bemessung der Zuweisung für den Bauunterhalt erfolgt mit folgenden Prozentsätzen des Gebäudewiederbeschaffungswertes:

für Kirchen	0,5%
für Pfarrhäuser	0,8%
für Gemeindehäuser und Gemeindezentren	0,6%
für Tageseinrichtungen für Kinder	1,0%

(5) Die Zuweisungen für den Bauunterhalt der Tageseinrichtungen für Kinder werden nur gewährt, wenn ein kirchlicher Rechtsträger verpflichtet ist, die Kosten für die Gebäudeunterhaltung zu tragen. Die Zuweisungen werden nach Maßgabe des mit der jeweiligen Kommune abgeschlossenen Betriebsvertrags oder einer anderen vertraglichen Regelung um den entsprechenden kommunalen Zuschuss gekürzt.

(6) Gebäude im Patronat der Landeskirche gem. Artikel 7 des Hessischen Kirchenvertrags erhalten keine Zuweisungen für den Bauunterhalt.

(7) Die Zuweisungen werden auf der Basis des Baukostenindex des letzten Jahres eines Doppelhaushaltes für die Dauer des darauffolgenden Doppelhaushaltes aktualisiert. Sie erfolgen erstmals durch Einzelbescheide zum 1. Januar 2006.

§ 2

Die Zuweisungen für die Bewirtschaftung der Gebäude werden den Eigentümern direkt zugewiesen und erfolgen in Höhe folgender Prozentsätze der Zuweisung für den Bauunterhalt:

für Kirchen	60%
für Pfarrhäuser	5%
für Gemeindehäuser und Gemeindezentren	60%
für Tageseinrichtungen für Kinder	60%

Die Zuweisung für Bewirtschaftungskosten für die Tageseinrichtungen für Kinder werden entsprechend § 1 Absatz 5 reduziert.

§ 3

(1) Den Kirchengemeinden wird ein Anteil von 30% der Zuweisungen für den Bauunterhalt überwiesen. Daraus finanzieren die Kirchengemeinden ihre

Baumaßnahmen eigenverantwortlich, wenn deren nach DIN 276 ermittelten Baukosten ohne Nebenkosten den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

(2) Dem Kirchenkreis wird ein Anteil von 70% der Zuweisungen für den Bauunterhalt überwiesen. Hieraus finanziert der Kirchenkreis notwendige Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, wenn deren nach DIN 276 ermittelten Baukosten ohne Nebenkosten den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen. Über Anträge der Kirchengemeinden entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Bauausschusses des Kirchenkreises.

§ 4

Die Berechnung der Rentamtszulage nach § 14 Finanzausweisungsgesetz bleibt für die Kirchenkreisämter der in Artikel 1 Ziffer 3 genannten Kirchenkreise unberührt.

Artikel III Änderung des Finanzausweisungsgesetzes

Das Finanzausweisungsgesetz vom 26. November 1997 (KABl. S. 211), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 2002 (KABl. 2003 S. 9), wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 5 wird die Zahl "2005" durch die Zahl "2009" ersetzt.

Artikel IV Änderung des Vermögensaufsichtsgesetzes

Das Vermögensaufsichtsgesetz vom 24. November 1997 (KABl. S. 219), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. November 2001 (KABl. S. 192), wird wie folgt geändert:

In § 14 wird Absatz 3 angefügt:
Für die Kirchenkreise Hersfeld, Homberg, Melsungen und Rotenburg einschließlich ihrer Kirchengemeinden, Gesamt- und Zweckverbände sind deren Beschlüsse in Bauangelegenheiten abweichend von Absatz 2 genehmigungsfrei, wenn die nach DIN 276 ermittelten Baukosten ohne Nebenkosten den Betrag von 50.000.-- € nicht übersteigen. Mit Genehmigung des Landeskirchenamtes können weitere Kirchenkreise einbezogen werden.

Artikel V In-Kraft-Treten

Das Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 22. Juni 2005

Dr. H e i n
Bischof

Änderung der Verfahrensrichtlinien für den Beratungsausschuss zur Anstellung von Hilfspfarrern

Vom 24. Mai 2005

Die Verfahrensrichtlinien für den Beratungsausschuss zur Anstellung von Hilfspfarrern vom 15. Januar 1997 (KABl. S. 15), zuletzt geändert am 17. Februar 2004 (KABl. S. 43), werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Beratungsausschuss gehören an:

- a) der Prälat als Vorsitzender,
- b) ein theologisches Mitglied des Landeskirchenamtes als stellvertretender Vorsitzender,
- c) das für Pfarrerdienstrecht zuständige juristische Mitglied des Landeskirchenamtes,
- d) drei Dekane,
- e) der Landespfarrer für Diakonie oder ein anderer in der Diakonie leitend tätiger Pfarrer,
- f) der Landeskirchenmusikdirektor oder ein anderer hauptberuflicher Kirchenmusiker und
- g) drei nicht theologische Mitglieder der Landessynode.“

2. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Vorstehende Änderung wird hiermit verkündet.

Kassel, den 2. Juni 2005

Dr. H e i n
Bischof

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Berndorf - Helmscheid - Mühlhausen

Landeskirchenamt Kassel, den 13. Juni 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Berndorf, Mühlhausen und Korbach - Helmscheid haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Berndorf - Helmscheid - Mühlhausen hat am 21. April 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Berndorf - Helmscheid - Mühlhausen

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden bilden die Verbandsvertretung."
§ 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3. Absatz 5 Satz 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
2. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."
3. In § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Heiligenberg

Landeskirchenamt Kassel, den 13. Juni 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Gensungen, Beuern, Heßlar und Melgershausen haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Heiligenberg hat am 21. April 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Heiligenberg

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Verbandsvertretung gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes von Amts wegen (§ 14 Absatz 1 Nummer 1) 10 weitere Mitglieder an, die jeweils von den Kirchenvorständen der Mitgliedsgemeinden aus ihrer Mitte wie folgt gewählt werden:
aus der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Gensungen 4 Mitglieder
aus der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Beuern 2 Mitglieder
aus der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Heßlar 2 Mitglieder
aus der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Melgershausen 2 Mitglieder."

2. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Dem Vorstand gehören an:
1. Die Pfarrstelleninhaber der Mitgliedsgemeinden
 2. Je ein von der Vertretung aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied pro Mitgliedsgemeinde. Für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen."

Ihm gehören an:

1. der Inhaber der Pfarrstelle
 2. ein Mitglied je Kirchengemeinde.
Für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen."
2. In § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt und hinter dem Wort "Stellvertretung" die Worte "und ein Mitglied je Kirchengemeinde" eingesetzt.
3. In § 22 wird nach den Worten "Diese Satzung tritt" eingefügt "am 01.01.06".

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Wellen - Wega - Anraff

Landeskirchenamt Kassel, den 13. Juni 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Wellen, Wega und Anraff haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Wellen - Wega - Anraff hat am 27. April 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Wellen - Wega - Anraff

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Vorstand besteht aus 4 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung.

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Reinhardswald - Diemel

Landeskirchenamt Kassel, den 13. Juni 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Friedrichsfeld, Hümme, Stammen und Trendelburg haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Reinhardswald - Diemel hat am 18. April 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Reinhardswald - Diemel

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 6 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:
"Die Entscheidung über die Nutzung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich Vermietung und Verpachtung verbleibt bei der jeweiligen Mitgliedsgemeinde."
2. In § 12 Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte "derselben Kirchengemeinde" durch die Worte "demselben Kirchspiel" ersetzt; es wird folgender Satz 4 angefügt: "Die Neuwahl erfolgt alle 2 Jahre."
In Absatz 1 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Alle zwei Jahre werden vorsitzendes und stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Vorstandes gewählt."
Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
"die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 5 % des Haushaltsvolumens überschreiten, maximal 10.000,00 €, Absatz 1 Nr. 10 wird um folgenden Satz ergänzt:
"Gebührenordnungen für eine Einrichtung, die nur eine Mitgliedsgemeinde betreffen, werden auf Vorschlag des jeweiligen Kirchenvorstandes beschlossen."
3. § 14 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:
"Der Vorstand besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:
 1. das vorsitzende Mitglied
 2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied
 3. 6 weitere Mitglieder der Mitgliedsgemeinden, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist. Unter den Mitgliedern müssen die geschäftsführenden Personen nach Art. 28a der Grundordnung sein, sowie je ein Mitglied aus Friedrichsfeld und Stammen und je zwei Mitglieder aus Hümme und Trendelburg."
4. In § 15 Absatz 1 werden die Worte "sechsmal" und "vier" durch die Worte "dreimal" und "sieben" ersetzt; in Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

ge Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Bergheim - Giflitz - Königshagen hat am 21. April 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Bergheim - Giflitz - Königshagen

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Vorstand besteht aus 4 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:
 1. der Inhaber der Pfarrstelle
 2. ein Mitglied je Kirchengemeinde.
Für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen."
2. In § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt und hinter dem Wort "Stellvertretung" die Worte "und ein Mitglied je Kirchengemeinde" eingesetzt.
3. In § 22 wird nach den Worten "Diese Satzung tritt" eingefügt "am 01.01.06".

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Bergheim - Giflitz - Königshagen

Landeskirchenamt Kassel, den 13. Juni 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Bergheim, Giflitz und Königshagen haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige

Bildung des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Wanfried

Landeskirchenamt Kassel, den 25. Mai 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Altenburschla, Helda, Völkershäuser und Wanfried haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes

beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gemeindeverbandes Wanfried hat am 21. April 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

Dr. Knöppel
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Wanfried

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. In § 14 Absatz 3 werden nach dem Wort "Mitgliedsgemeinden" die Worte "im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand" eingesetzt
2. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Dem Vorstandsvorstand gehört als beratendes Mitglied an:
die Leitung des Kirchlichen Rentamtes bzw. als deren Vertretung die zuständige sachbearbeitende Person"
3. In § 15 Absatz 1 wird das Wort "vier" durch das Wort "sieben" ersetzt.

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Waldensberg - Breitenborn

Landeskirchenamt Kassel, den 30. Mai 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Waldensberg und Breitenborn haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Waldensberg - Breitenborn hat am 19. April 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

meindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

Dr. Knöppel
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Waldensberg - Breitenborn

Es wurde die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 mit den entsprechenden Eintragungen ohne Änderungen beschlossen, daher wird auf die Veröffentlichung der Mustersatzung im Kirchlichen Amtsblatt 2004, Seite 45 verwiesen.

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes "Lichtenau"

Landeskirchenamt Kassel, den 30. Mai 2005

Die Kirchenvorstände der beteiligten Evangelischen Kirchengemeinden haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes "Lichtenau" hat am 15. März 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

Dr. Knöppel
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes "Lichtenau"

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Mitglieder der Kirchenvorstände bilden die Verbandsvertretung."

2. § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3. Absatz 5 Satz 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.

3. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."

4. § 14 Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt: "Jede Kirchengemeinde soll durch ein Laienmitglied vertreten sein."

5. In § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Breuna - Oberlistingen

Landeskirchenamt Kassel, den 27. Mai 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Breuna und Oberlistingen haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Breuna - Oberlistingen hat am 15. Februar und 21. März 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2

angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

Dr. Knöppel
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Breuna - Oberlistingen

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Mitglieder der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden gemäß § 3 Absatz 1 bilden die Verbandsvertretung."

2. § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3. Absatz 5 Satz 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.

3. In § 11 Absatz 2 werden die Worte "der Mitglieder" durch die Worte "jeden Kirchenvorstandes" ersetzt.

4. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."

5. § 12 Absatz 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 5 % des Haushaltsvolumens, maximal 10.000,00 Euro, überschreiten,"

6. § 14 Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt: "Insgesamt soll jede Mitgliedsgemeinde im Vorstand mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein."

7. In § 15 Absatz 1 werden die Worte "soll sechsmal" durch die Worte "sollte dreimal" und das Wort "vier" durch das Wort "sieben" ersetzt.

8. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

9. § 15 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: "Dabei muss jede Gemeinde vertreten sein."
-

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Eberschütz - Lamerden - Sielen

Landeskirchenamt Kassel, den 25. Mai 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Eberschütz, Lamerden und Sielen haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Eberschütz - Lamerden - Sielen hat am 7. April 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

Dr. Knöppe
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Eberschütz - Lamerden - Sielen

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Mitglieder der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden gemäß § 3 Absatz 1 bilden die Verbandsvertretung."
2. § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3. Absatz 5 Satz 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
3. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Kirchenvorstandes, darunter das vorsitzende Mitglied des Gesamtverbandes oder dessen Stellvertretung anwesend sind."
4. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."
5. § 12 Absatz 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
"7. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 5 % des Haushaltsvolumens, maximal 10.000,00 Euro, überschreiten,"
6. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Verbandsvorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:
1. der Pfarrstelleninhaber der gemeinsamen Kirchspielpfarrstelle, bei Stellenteilung mindestens der mit der Geschäftsführung beauftragte Pfarrer, sowie
2. je zwei Mitglieder der Mitgliedsgemeinden, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist.
Unter den Mitgliedern des Verbandsvorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein. Aus diesem Personenkreis bestimmen sich das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied."
7. In § 15 Absatz 1 werden die Worte "soll sechsmal" durch die Worte "sollte dreimal" und das Wort "vier" durch das Wort "sieben" ersetzt.
8. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.
9. § 15 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
"Dabei muss jede Gemeinde vertreten sein."

Amtliche Nachrichten

Ernannt:

Klinikpfarrerin Dorothea **Altmüller** in Rotenburg, Stadtteil Lisperhausen, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (Dreiviertel-Dienstauftrag) zur Pfarrerin der 1. Klinikpfarrstelle Rotenburg (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag) für die Zeit vom 1. Juni 2005 bis zum 31. März 2009

Pfarrer Hanns **Baumeister** in Kassel zum Dekan des Kirchenkreises Marburg-Land und zum Pfarrer der 2. Pfarrstelle Cölbe mit Wirkung vom 1. September 2005

Pfarrerin extr. Heide Michaela **Panke** in Ringgau, Ortsteil Renda, zur Pfarrerin der Pfarrstelle Renda, Kirchenkreis Eschwege, mit Wirkung vom 1. Juni 2005

Pfarrerin Susanna **Ristow** in Haselbach zur Pfarrerin der Pfarrstelle Volkmarsen, Kirchenkreis Wolfhagen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2005

Klinikpfarrerin Gerlinde **Rothardt** in Nentershau-
sen in einem eingeschränkten Dienstverhältnis
(halber Dienstauftrag) zur Pfarrerin der 2. Klinik-
pfarrstelle Rotenburg (Pfarrstelle mit halbem
Dienstauftrag) für die Dauer von fünf Jahren mit
Wirkung vom 1. Juni 2005

Pfarrer extr. Uwe **Schäfer** in Borken, Stadtteil Dil-
lich, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis
(halber Dienstauftrag) zum Pfarrer der Pfarrstelle
Dillich, Kirchenkreis Homberg, mit Wirkung vom
1. Juni 2005

Pfarrer extr. Frank **Weber** in Neuenstein, Ortsteil
Raboldshausen, zum Pfarrer der Pfarrstelle
Raboldshausen, Kirchenkreis Homberg, mit Wir-
kung vom 1. Juni 2005

Beauftragt:

Martin **Rühl** in Kassel, Stadtteil Oberzwehren, mit
den Aufgaben eines Beauftragten für Umweltfragen
im Stadtkirchenkreis Kassel für die Dauer von
fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Juni 2005

Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:

Pfarrer Dieter **Bartsch** in Kassel, Stadtteil Harles-
hausen, mit den Aufgaben eines Beauftragten für
Mission, Ökumene und Weltverantwortung im
Stadtkirchenkreis Kassel für die Dauer von fünf
Jahren mit Wirkung vom 1. Juni 2005

Pfarrerin Uta **Feußner** in Kassel mit den Aufgaben
einer Beauftragten für Umweltfragen im Stadtkir-
chenkreis Kassel für die Dauer von fünf Jahren mit
Wirkung vom 1. Juni 2005

Pfarrer Albrecht **Härlin** in Bad Wildungen, Stadtteil
Reinhardshausen, mit den Aufgaben eines Beauf-
tragten für Konfirmandenarbeit im Kirchenkreis der
Eder für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung
vom 1. Juli 2005

Pfarrerin Gabriele **Heppe-Knoche** in Hofgeismar
mit den Aufgaben einer Beauftragten für Umwelt-
fragen im Stadtkirchenkreis Kassel für die Dauer
von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Juni 2005

Pfarrerin Birgit **Jähnert** in Kassel mit den Aufgaben
einer Beauftragten für Kirchenmusik im Stadtkir-
chenkreis Kassel für die Dauer von fünf Jahren mit
Wirkung vom 1. Juni 2005

Pfarrerin Sabine **Kresse** in Alheim, Ortsteil Oberel-
lenbach, erneut mit den Aufgaben einer Informa-
tionsbeauftragten im Kirchenkreis Rotenburg für
die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung
vom 1. Juni 2005

Pfarrer Rüdiger **Merkel** in Bebra, Stadtteil Iba,
erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für
Kirchenmusik im Kirchenkreis Rotenburg für die

Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom
1. Juni 2005

Pfarrer Lars **Niquet** in Rotenburg erneut mit den
Aufgaben eines Kreisjugendpfarrers im Kirchen-
kreis Rotenburg für die Dauer von weiteren fünf
Jahren mit Wirkung vom 1. Juli 2005

Pfarrer Heinrich **Schaumburg** in Kassel mit den
Aufgaben eines Beauftragten für Kirchenmusik im
Stadtkirchenkreis Kassel für die Zeit vom 1. Juni
2005 bis längstens 31. März 2009

Pfarrer Winfried **Schiel** in Wildeck, Ortsteil Bos-
serode, erneut mit den Aufgaben eines Beauftrag-
ten für Gemeindeentwicklung im Kirchenkreis
Rotenburg für die Dauer von weiteren fünf Jahren
mit Wirkung vom 1. Juni 2005

Pfarrer Andreas **Staemmler** in Herleshausen,
Ortsteil Willershausen, mit den Aufgaben eines
Beauftragten für Weltanschauungsfragen im Kir-
chenkreis Eschwege für die Dauer von fünf Jahren
mit Wirkung vom 1. Juni 2005

Berufen:

Erwin **Althaus** in Marburg, Stadtteil Cappel, zum
Orgelsachverständigen für den Kirchenkreis Kas-
sel-Land am 7. Juni 2005

Pfarrer Michael **Dorfschäfer** in Oberaula, Ortsteil
Olberode, zum Orgelsachverständigen für die Kir-
chenkreise der Eder und der Twiste am 7. Juni
2005

Klinikpfarrerin Kathrin **Jahns** in Kassel erneut in
die 1. und 3. Klinikpfarrstelle Kassel für die Dauer
von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom
1. August 2005

Verlängert:

Die Beurlaubung von Pfarrer Dr. Lutz **Friedrichs** in
Hemmingen zum Dienst im Kirchenamt der EKD
als Leiter der Gemeinsamen Arbeitsstelle für got-
tesdienstliche Fragen über den 31. Mai 2006 hin-
aus bis zum 31. Mai 2009

Die Beurlaubung von Pfarrerin Birgit **Nocht** in Ber-
lin, Stadtteil Tempelhof, nach § 50 b des Pfarrer-
dienstgesetzes über den 31. Juli 2005 hinaus bis
zum 31. Januar 2006

Der Titel Kirchenmusikdirektor wurde verliehen:

Bezirkskantor Bernd **Geiersbach** in Wolfhagen,
Stadtteil Nothfelden, am 27. April 2005

Zu Lektoren / Lektorinnen berufen:

Christoph **Hoyer** in Ahnatal in der Kirchengemein-
de Heckershausen, Kirchenkreis Kassel-Land, am
31. Mai 2005

Irmela **Kramm** in Niedenstein in der Kirchengemeinde Niedenstein, Kirchenkreis Fritzlar, am 31. Mai 2005

Helmut **Kühlborn** in Melsungen, Stadtteil Röhrenfurth, in der Kirchengemeinde Röhrenfurth, Kirchenkreis Melsungen, am 7. Juni 2005

Christa **Smouse** in Wolfhagen, Stadtteil Isth, in der Kirchengemeinde Isth, Kirchenkreis Wolfhagen, am 31. Mai 2005

Aufgehoben:

Die Beauftragung von Pfarrerin Uta **Feußner** in Kassel mit den Aufgaben einer Beauftragten für Mission, Ökumene und Weltverantwortung im Kirchenkreis Kassel-West mit Wirkung vom 1. Juni 2005

Die Beauftragung von Pfarrerin Dr. Ruth **Gütter** in Kassel mit den Aufgaben einer Beauftragten für Mission, Ökumene und Weltverantwortung im Kirchenkreis Kassel-Ost mit Wirkung vom 1. Juni 2005

Die Beauftragung von Pfarrer Konrad **Hahn** in Kassel mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kirchenmusik im Kirchenkreis Kassel-West mit Wirkung vom 1. Juni 2005

Die Beauftragung von Pfarrer Dr. Markus **Himmelman** in Kassel mit den Aufgaben eines Beauftragten für Umweltfragen im Kirchenkreis Kassel-Ost mit Wirkung vom 1. Juni 2005

Die Beauftragung von Studentenpfarrer Dr. Ludwig **Möller** in Kassel mit den Aufgaben eines Beauftragten für Mission, Ökumene und Weltverantwortung im Kirchenkreis Kassel-Mitte mit Wirkung vom 1. Juni 2005

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Kirchenoberamtsrat Norbert **Kring** in Ahnatal mit Wirkung vom 1. Juli 2005

Gestorben:

Pfarrer i.R. Justus **Bierwirth** in Niederaula am 24. Mai 2005 (94 Jahre)

Pfarrer i.R. Hen **Donath** in Hanau am 14. Mai 2005 (59 Jahre)

Pfarrverwalter i. R. Friedrich **Kraut** in Niestetal am 19. Mai 2005 (95 Jahre)

Pfarrer i.R. Dr. Reinhard **Schinzer** in Kassel am 23. Mai 2005 (66 Jahre)

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183

Pfarrstellenausbörse der EKD:

Hinsichtlich der Wechsellmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweisen wir auf die Stellenausbörse der EKD im Internet (www.ekd.de/stellenausbörse/) und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2000 auf Seite 164 f.

Berichtigungen:

Entgegen der Veröffentlichung auf Seite 77 des Kirchlichen Amtsblattes 2005 wurde Pfarrer extr. Steffen **Blum** in Haunetal, Ortsteil Wehrda, mit Wirkung vom 1. Juni 2005 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (Dreiviertel-Dienstauftrag) zum Pfarrer der Pfarrstelle Wehrda, Kirchenkreis Fulda, (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag) ernannt.